

Allgemeine Lieferbedingungen der Metallbau Guke GmbH

1. Vertragsinhalt

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Für die Auftragsausführung gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen des Metallhandwerkes, soweit die Auftragsbestätigung oder unsere vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen keine ausdrückliche Regelung enthalten.

1.2 Abweichende Vertragsbestimmungen des Bestellers und ergänzende oder ändernde Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

1.3 Sollten einzelne vertragliche Abmachungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist so zu ersetzen, dass der durch sie beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich anderweitig erreicht wird.

1.4 Eine Abtretung oder Verpfändung von Vertragsrechten durch den Besteller bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Lieferung

2.1 Eine Abweichung von der bestellten Liefermenge ist bis zu einem Umfang von zehn Prozent nach unten oder oben möglich. Teillieferungen sind zulässig.

2.2 Unsere Lieferpflicht entfällt nach Ablauf einer gesetzten Abnahmefrist oder wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht.

2.3 Werden uns Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen oder werden fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen, so dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlung verlangen oder unsere Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

2.4 Angegebene Lieferfristen sind, soweit nicht

ausdrücklich vereinbart, keine Fixtermine, sondern bestimmen ungefähr den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk nach Erfüllung aller Fertigungsvoraussetzungen.

2.5 Kommt ein Besteller einer ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (z.B. Vorlage von Zeichnungen, Angabe von Daten, Bestellung von Material usw.) nicht oder nicht rechtzeitig nach, so beginnt eine etwaig vereinbarte Lieferfrist erst nach vollständiger Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht zu laufen. Im Falle einer Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten trotz Mahnung des Bestellers behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.

2.6 Werden wir infolge unvermeidbarer Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Lieferanten oder durch Arbeitskampf an der Lieferung gehindert, so führt dies zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Lieferpflicht ganz.

2.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, ihm ab dem ersten Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die entstehenden Lagerkosten in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch einen Verzugsschaden zu fordern, die sich aus der Verzinsung des Rechnungsbetrages mit 8% p.a. über dem Basiszinssatz der EZB errechnet.

3. Preis und Zahlung

3.1 Unsere Preise beruhen auf der bei Auftragserteilung gültigen Kostenkalkulation. Sie verstehen sich ab Werk und ohne gesonderte Verpackung der Ware.

3.2 Die Zahlungsbedingungen und die Bestimmung des für den Auftrag maßgebenden Material- und Verpackungspreises werden in unseren jeweils bei Auftragserteilung geltenden Preislisten ausgewiesen. Diese können jederzeit bei uns abgefordert werden.

3.3 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den

Werkzeugen erwirbt. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

3.4 Die am Tag der Lieferung jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer tritt zum vereinbarten Preis hinzu.

3.5 Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen.

3.6 Wechsel nehmen wir nicht an.

4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des Warenverlustes geht spätestens mit Verlassen des Werkes oder mit Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über.

4.2 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach unserem Ermessen ohne Gewähr für die billigste Verfrachtung.

4.3 Auf Verlangen des Bestellers wird die Sendung auf dessen Kosten gegen Transportschäden versichert.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen, wenn sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere trotz Mahnung keine Zahlung leistet.

5.2. Der Besteller ist - solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist – dazu verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen

und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller auch für den uns hieraus entstandenen Ausfall.

5.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Fatura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

5.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Ab-

tretung schon jetzt an.

5.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.“

6. Zahlungsverzug

6.1 Der Besteller gerät in Verzug, wenn er auf unsere Mahnung hin nicht zahlt, spätestens aber 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung. Unberührt bleiben die gesetzlich geregelten Fälle der Entbehrlichkeit einer Mahnung, bei deren Vorliegen Verzug begründet wird.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen ihn noch bestehenden weiteren Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ungeachtet einigeräumter Zahlungsziele. Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug an uns abgetretener Forderungen erlischt.

6.3 Das Gleiche gilt, wenn wir berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geltend machen.

6.4 Unbeschadet sonstiger Ansprüche können wir ab Fälligkeit einen Verzugszins in Höhe der jeweiligen Sollzinsen der Großbanken für kurzfristige Kredite (Überziehungskredite) fordern.

6.5 Der Besteller räumt uns an dem zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an den an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbedingung ein. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Kreditverfall, so sind wir berechtigt, das Pfandmaterial zum Börsenkurs der Londoner Metallbörse, bei Nichtnotierung zum durchschnittlichen deutschen Marktpreis am Tage des Zahlungsverzuges oder des Kreditverfalls freihändig zu verwerten.

7. Gewährleistung

7.1 Der Besteller kann Ansprüche wegen eines of-

fensichtlichen Sachmangels der Ware nur binnen zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich geltend machen. Ebenso sind verdeckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung des Sachmangels schriftlich zu rügen.

7.2 Bei Lieferung nach vorheriger Probe oder nach vorherigem Muster sind Gewährleistungsansprüche wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der vorherigen Probe oder dem vorherigen Muster entspricht.

7.3 Branchenübliche Toleranzen und Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Materials hat, entfällt jede Gewährleistung.

7.4 Alle Mängelansprüche setzen voraus, dass der Mangel uns unverzüglich nach Feststellung vor Ver- oder Bearbeitung gemeldet und die Ware originalverpackt zurückgesandt wird. Dabei ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Sachmangel festzustellen. Wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

7.5 Bei berechtigter, ordnungsgemäßer Mängelrüge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder wir liefern einwandfreien Ersatz. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Besteller uns schriftlich eine letzte angemessene Frist setzen, innerhalb wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsge- mäßen Gebrauch der Ware.

8. Haftung

8.1. Sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Wir haften darüber hinaus nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

8.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9. Schutzrechte

Werden bei Lieferung nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Lieferverhältnis ist unser Unternehmenssitz. Gerichtsstand - auch für Scheckklagen - ist nach unserer Wahl Riesa, der Sitz des Bestellers oder der Zahlungsort.

10.2 Auch für Auslandsgeschäfte gilt ausschließlich deutsches Recht, gleichgültig ob der Vertrag im Inland oder Ausland abgeschlossen wurde.

Seerhausen, den 15.12.2008

Metallbau Guke

Gewerbering 3

01594 Seerhausen

Telefon: 03 52 68 / 94 99 0

Telefax: 03 62 68 / 94 99 10